

Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-GebO)

Vom 1. Februar 2011

Auf Grund der §§ 2, 5, 15 und 18 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. De-
zember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme

(1) Für die Inanspruchnahme der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) werden Benutzungsgebühren nach Anlage 1 und besondere Auslagen erhoben. Die Gebühren und Auslagen werden als Vorauszahlung erhoben.

(2) Bei Sühneverfahren und bei Güteverfahren entsteht jeweils die Pflicht zur Zahlung der Antragsgebühr mit dem Eingang des Antrags und die Pflicht zur Zahlung der Verfahrensgebühr mit der terminvorbereitenden Verfügung der oder des Vorsitzenden des Verfahrens.

(3) Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten

1. Kosten für notwendige Übersetzungen und
2. Kosten der Auslandszustellung.

(4) Die Kosten der Zustellung im Güte- und Sühneverfahren im Inland sind mit der Antragsgebühr abgegolten.

(5) Für die Ablehnung der Rechtsberatung, der außergerichtlichen Streitbeilegung oder eines Antrags nach § 80 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

Gebühren für die Rechtsberatung

(1) Mit der Gebühr für die Inanspruchnahme der Rechtsberatung sind die Kosten für die Folgeberatungen und die praktische Rechtshilfe in derselben Angelegenheit abgegolten.

(2) Die Gebühr ermäßigt sich für Ratsuchende, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1897), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Regelsatzverordnung vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067), zuletzt geändert am 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 432), in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet.

§ 3

Gebühren für das Sühneverfahren

(1) Die Verfahrensgebühr wird auf Antrag ermäßigt für Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den einfachen, jedoch nicht den zweifachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung überschreitet.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung nicht überschreitet, sind von der Verfahrensgebühr befreit.

(3) Geht bis zur Zustellung des Antrags an die Gegenseite eine Rücknahmeerklärung ein, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr um 50 vom Hundert (v. H.).

(4) Wurde die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Verfahrensgebühr befreit oder zu einer ermäßigten Verfahrensgebühr herangezogen und wird ihr oder ihm durch Abschluss eines Vergleiches ein Vermögensvorteil zuerkannt, der den Regelgebührensatz überschreitet, so hat sie oder er den Unterschiedsbetrag zur Regelgebühr für das Verfahren im Nachhinein zu entrichten.

§ 4

Gebühren für das Güteverfahren

(1) Die Verfahrensgebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert nach Anlage 2.

(2) Die Verfahrensgebühr wird auf Antrag ermäßigt

1. auf die erste Stufe für Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den zweifachen, jedoch nicht den dreifachen Regelsatz,
2. auf die zweite Stufe für Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den einfachen, jedoch nicht den zweifachen Regelsatz

gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung überschreitet.

(3) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung nicht überschreitet, sind von der Verfahrensgebühr befreit.

(4) Geht bis zur Zustellung des Antrags an die Gegenseite eine Rücknahmeerklärung ein, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr um 50 v. H.

(5) Wurde die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Verfahrensgebühr befreit oder zu einer ermäßigten Verfahrensgebühr herangezogen und wird ihr oder ihm durch Abschluss eines Vergleiches ein Vermögensvorteil zuerkannt, der den Regelgebührensatz überschreitet, so hat sie oder er den Unterschiedsbetrag zur Regelgebühr für das Verfahren im Nachhinein zu entrichten.

§ 5

Gebühren für die Mediation

Die Gebühr wird auf Antrag ermäßigt

1. auf die erste Stufe für Parteien, deren Einkommen den zweifachen, jedoch nicht den dreifachen Regelsatz,
2. auf die zweite Stufe für Parteien, deren Einkommen den einfachen, jedoch nicht den zweifachen Regelsatz oder
3. auf die dritte Stufe für Parteien, deren Einkommen den einfachen Regelsatz

gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelsatzverordnung nicht überschreitet.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Dezember 1998

(HmbGVBl. S. 254) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. Februar 2011.

Anlage 1

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Herstellung von Kopien im Format 210 mm x 297 mm (DIN A 4)		4.2.1	Regelgebühr	nach Anlage 2
1.1	bis zu 29 Seiten	keine Gebühr	4.2.2	ermäßigte Gebühr	
1.2	ab der 30. Seite	10	4.2.2.1	erste Stufe	75 v. H. der Regelgebühr
1.3	jede weitere Seite	—,50	4.2.2.2	zweite Stufe	50 v. H. der Regelgebühr
2	Rechtsberatung		5	Mediation	
2.1	Regelgebühr	10	5.1	Regelgebühr je Mediationssitzung und je Mediatorin oder Mediator	160
2.2	ermäßigte Gebühr	3	5.2	ermäßigte Gebühr je Mediationssitzung und je Mediatorin oder Mediator	
3	Sühneverfahren		5.2.1	erste Stufe	100
3.1	Antragsgebühr	30	5.2.2	zweite Stufe	60
3.2	Verfahrensgebühren		5.2.3	dritte Stufe	30
3.2.1	Regelgebühr	70			
3.2.2	ermäßigte Gebühr	35			
4	Güteverfahren				
4.1	Antragsgebühr	30			
4.2	Verfahrensgebühren				

Anlage 2

Gegenstandswert in Euro bis	Verfahrensgebühr in Euro	Gegenstandswert in Euro bis	Verfahrensgebühr in Euro
500	5	200000	715
1000	10	350000	1175
2000	25	500000	1690
3000	40	750000	2250
4000	55	1000000	2865
5000	70	1500000	3990
7000	80	2500000	4910
9000	90	3500000	5830
12000	100	5000000	7670
15000	115		
20000	135		
25000	155		
35000	195		
50000	255		
100000	420		

Ab einem Gegenstandswert von über 5000000 Euro bis zu einem Gegenstandswert von 30000000 Euro erhöht sich die Verfahrensgebühr je weitere 2500000 Euro Gegenstandswert um jeweils 2560 Euro. Die Verfahrensgebühr beträgt höchstens 33270 Euro.